

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	IN 27	237
----	-------	-----

Frauenfeld, 12. Mai 2026
Nr. 270

Interpellation von Barbara Dätwyler, Alessandra Biondi, Mathias Dietz und Elisabeth Rickenbach vom 3. Dezember 2025 „Schweigepflichtentbindung nach dem Tod“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Beim ärztlichen Berufsgeheimnis handelt es sich um ein höchstpersönliches Patientenrecht, das über den Tod hinaus zu wahren ist. Hinterbliebene können die behandelnden Medizinalpersonen daher nicht direkt von der Schweigepflicht entbinden (vgl. Urteil BGer 2C_37/2018 vom 15.08.2018 E. 6.2.3, mit Hinweisen). Gemäss ständiger Praxis erfolgt eine Befreiung vom ärztlichen Berufsgeheimnis im Kanton Thurgau mit der vom Bundesgericht geforderten gebotenen Zurückhaltung. Lehre und Rechtsprechung bejahen ein schutzwürdiges Interesse gemäss § 22 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 810.1), wenn z.B. medizinische Gründe vorliegen, wenn aufgrund einer richterlichen Anordnung im Rahmen eines hängigen Prozesses oder infolge von Abklärungen im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung, im Rahmen einer im Allgemeininteresse liegenden Forschungsarbeit oder im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts um eine Entbindung ersucht wird (vgl. Urteil BGer 2C_37/2018 vom 15.08.2018 E. 6.4.2 mit Hinweisen). Nach verwaltungsrechtlicher Rechtsprechung kann eine Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis auch erfolgen, wenn eine Prüfung sämtlicher auf dem Spiel stehender Interessen ergibt, dass sich eine solche Befreiung unter den gegebenen Umständen rechtfertigt (vgl. TVR 2015 Nr. 20, E. 5). In Frage kommen dafür insbesondere überwiegende private Interessen von Angehörigen und Erben (vgl. Urteil BGer 2C_215/2015 vom 16.06.2016 E. 5.1 [in BGE 142 II 256-258 nicht publizierte Erwägung]).

Frage 1: Wie ist aktuell die Akteneinsicht bei einem Todesfall im Kanton Thurgau geregelt, insbesondere im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers oder einer Sorgfaltspflichtverletzung? Welchen Einfluss haben die aktuellen Bundesgerichtsurteile (2C_15/2023 und 2C_567/2024) auf die heutige Praxis im Kanton Thurgau? Was wird sich allenfalls ändern?

Das Berufsgeheimnis ist über den Tod einer Patientin oder eines Patienten hinaus zu wahren, wobei lediglich deutlich höherwertige Interessen die Entbindung vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu rechtfertigen vermögen (siehe Einleitung). Dies gilt auch gegenüber den Angehörigen einer verstorbenen Person und gilt auch für den Fall, dass die Angehörigen einen Behandlungsfehler vermuten. In Urteil BGer 2C_15/2023 vom 09.09.2025 und Urteil BGer 2C_567/2024 vom 09.09.2025 (zur Publikation vorgesehen) betätigte das Bundesgericht diese Praxis.

Frage 2: Wie sollen Angehörige bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung am besten vorgehen? Gibt es diesbezüglich eine definierte Anlaufstelle im Kanton Thurgau, welche Akteneinsicht bekommt? Wenn ja, welche?

Die Patientenstelle Ostschweiz bietet die Abklärung von Behandlungsfehlern und die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen für Mitglieder und Nichtmitglieder an. Weder sie noch andere Anlaufstellen erhalten indes per se Einsicht in die Krankenakten einer verstorbenen Person. Unabhängig davon, ob Angehörige selbst, die Patientenstelle oder Dritte Einsicht in die Krankenakten einer verstorbenen Person verlangen, haben Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger sich – soweit keine Entbindung der verstorbenen Person selbst vorliegt – vor einer allfälligen Auskunftserteilung von der zuständigen Aufsichtsbehörde entbinden zu lassen. Andernfalls machen sie sich strafbar (vgl. Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]).

Wollen Angehörige das Kostenrisiko eines allfälligen Zivilprozesses beschränken, können sie versuchen, bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler eine vorsorgliche Beweisführung zu beantragen und erst anschliessend allfällige Ansprüche vor Gericht oder aussergerichtlich geltend zu machen.

Frage 3: Was können Patientinnen und Patienten unternehmen, damit sichergestellt ist, dass ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertrauensperson auch nach einem Todesfall Akteneinsicht gewährt wird?

Gemäss Art. 321 Abs. 2 StGB entfällt die Strafbarkeit der Geheimnisträgerin oder des Geheimnisträgers, wenn eine Einwilligung der oder des Berechtigten vorliegt. Erforderlich ist, dass der Geheimnisherr urteilsfähig ist und die Einwilligung im Voraus in Kenntnis aller wesentlichen Umstände und freiwillig geäussert wird. Die Einwilligung bedarf keiner besonderen Form, muss aber klar sein. Patientinnen und Patienten können somit

zu Lebzeiten sicherstellen, dass Angehörige dereinst Einsicht in ihre Krankenakten erhalten. Empfehlenswert ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung, beispielsweise im Rahmen einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag.

Frage 4: Welchen gesetzlichen Spielraum hat der Kanton Thurgau, um das Akteneinsichtsrecht für Angehörige bzw. Vertrauenspersonen zu verbessern?

Ist der Bund für einen sachlichen Bereich zuständig, wird allfälliges entgegenstehendes kantonales Recht gemäss Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) durch das Bundesrecht verdrängt (sog. nachträglich derogatorische Wirkung). Da der Bund für den Bereich des Strafrechts gemäss Art. 123 BV zuständig ist und diese Zuständigkeit betreffend Strafbarkeit einer Verletzung des Berufsgeheimnisses mit Art. 321 StGB auch wahrgenommen hat, besteht kein Spielraum für abweichendes kantonales Recht.

Frage 5: Wie kann der Kanton Thurgau Einfluss nehmen (auch national), damit die für von Patientinnen und Patienten festgelegten Vertrauenspersonen auch über den Tod hinaus die Akteneinsicht (einschliesslich EPD Elektronisches Patientendossier) gewährt wird?

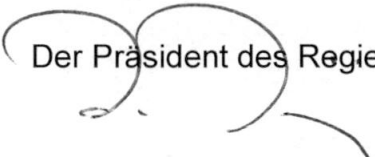
Der Kanton könnte versuchen, eine Revision von Art. 321 StGB zu erreichen. Die diesbezüglichen Erfolgsaussichten schätzt der Regierungsrat allerdings als gering ein, weil eine Einwilligung zu Lebzeiten bereits heute möglich ist und der Schutz der Patientenakte in den grundrechtlich geschützten Bereich fällt (Art. 13 BV). Zudem käme eine Anpassung von Art. 321 StGB mit anderen Bundesgesetzen, etwa dem Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1), mit dem Recht der Europäischen Union, z.B. der Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO; Verordnung (EU) 2016/679] und mit dem sich in Erarbeitung befindlichen Europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) in ein Spannungsverhältnis.

Frage 6: Ist es aktuelle Praxis, wonach behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie Gesundheitsfachpersonen (gemäss § 22 Abs. 2 Gesetz über das Gesundheitswesen) selbst in das Verfahren zur Entbindung von der Schweigepflicht einbezogen werden – auch in Fällen, in denen ein Behandlungsfehler oder eine Sorgfaltpflichtverletzung vermutet wird?

Ein Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht kann grundsätzlich nur von der Geheimnisträgerin oder vom Geheimnisträger selbst, nicht aber vom Geheimniss Herrn oder von Dritten gestellt werden (vgl. Urteil BGer 2C_332/2024 vom 21.07.2025 E. 4.2.3 [zur Publikation vorgehen]). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 321 Abs. 2 StGB: „Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.“ Täterin oder Täter kann in diesem Zusammenhang die Trägerin bzw. der Träger

4/4

des Berufsgeheimnisses sein (sogenanntes echtes Sonderdelikt). Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist somit notwendigerweise Verfahrenspartei eines Entbindungsverfahrens.


Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



